

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa hat in ihrer Sitzung am 04.09.2018 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 i.V.m § 13 a und Anwendung des § 13 BauGB aufgestellt.

Bei der Anwendung des § 13b i.V.m. §13a BauGB kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung, nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, sowie von der zusammenfassenden Erklärung, abgesehen werden.

Der von der Gemeindevertretung Lebusa beschlossene Entwurf einschließlich der Planzeichnung und der Begründung

liegen vom

01.10.2018 bis 01.11.2018

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, donnerstags:	8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
freitags:	8:00 Uhr – 12:00

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Hinweis: Die Entwurfsunterlagen können auch im Internet, unter: www.amt-schlieben.de unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Polz
Amtdirektor